

II- 3666 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 40.270/4-27/1974

1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telefon 57 56 55

20. August

1974

1738/A.B.zu 1797/J.Präs. am 22. Aug. 1974

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Melter, Meissl, Zeilinger und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Kriegsofopferrenten vom 12. Juli 1974, No. 1797/J

Zu Frage 1:

Wie ich bereits in der mündlichen Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten Melter in der Fragestunde am 27. Juni 1974 zum Ausdruck gebracht habe, ist die Erhöhung der Pensionen in der Sozialversicherung von jeweils 3 v. H. zum 1. Juli 1974 und zum 1. Juli 1975 im wesentlichen durch die Verbesserungen auf dem Gebiet der Richtzahlberechnung bedingt. Die zusätzliche Jahresanpassung, die die neu anfallenden Pensionen durch die Neuregelung der Berechnung gewinnen, sollte auch auf die bereits laufenden Pensionen in Form dieser außergewöhnlichen Erhöhung ausgedehnt werden. Keine Verbesserung erfolgte hingegen grundsätzlich bei den festen Beträgen. Dies ergibt sich auch eindeutig aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die 30. ASVG-Novelle. Die festen Beträge wurden jeweils schon im folgenden Kalenderjahr erhöht. Es ist somit für diese Fälle kein Anpassungsschritt unterblieben, so daß eine zusätzliche 6 %ige Erhöhung nach dem Anpassungssystem nicht gerechtfertigt wäre. Dies gilt auch für die Rentensätze nach dem Kriegsofopferversorgungsgesetz. Da die Anpassung der Leistungen in der Kriegsofopferversorgung bereits mit dem auf die Zuerkennung folgenden Jahr erfolgt, kommt eine generelle Rentenerhöhung aus Anlaß der 30. ASVG-Novelle nicht in Betracht. Eine Ausnahme von diesem

- 2 -

Grundsatz wurde in der genannten Novelle nur für die Ausgleichszulage gemacht. Den Ausgleichszulagenempfängern sollte die Verbesserung der Pensionsberechnung nicht durch die Beibehaltung der Richtsätze aufgesogen werden.

Anders verhält es sich jedoch in der Kriegsopferversorgung. Die Renten und die Einkommensgrenzen für Schwerbeschädigte liegen zum Teil ganz wesentlich über dem Richtsatz. Den Beziehern von Witwen- und Waisenrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz kommt die Erhöhung der Richtsätze insofern zugute, als diese Leistungen an den Richtsatz gebunden sind. Die für die Elternteil- und -paarrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz maßgebenden Einkommensgrenzen (2.519 S und 3.006 S) sind höher als die vergleichbaren Richtsätze. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Elternrente gemäß § 292 ASVG nicht zum Einkommen zählt. Elternrentner, die eine unter dem Richtsatz liegende Pension beziehen, erhalten daher neben der Elternrente und Pension noch eine Ausgleichszulage.

Der finanzielle Mehraufwand für die laufenden Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung übersteigt bei weitem die Einsparungen durch den natürlichen Rückgang der Zahl der Versorgungsberechtigten.

Zu Frage 2:

Für die Bemessung einkommensabhängiger Versorgungsleistungen gilt der Grundsatz, daß jedes Einkommen, das der Versorgungsberechtigte ohne Schmälerung seines Vermögens verbrauchen kann, anzurechnen ist. Es ist daher völlig ausgeschlossen, daß die Erhöhung

- 3 -

einer Pension, die durch eine günstigere Berechnung der Richtzahl und damit der Bemessungsgrundlage erzielt wird, nicht als anrechenbares Einkommen gelten soll.

Außerdem liegen die Einkommensgrenzen - wie ich bereits ausgeführt habe - derzeit schon wesentlich über den Richtsätzen des ASVG. Eine weitere Anhebung halte ich, abgesehen vom Fehlen stichhaltiger Gründe, schon mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, soziale vordringlichere Forderungen zu erfüllen, nicht für vertretbar.

Zu Frage 3:

Wie ich schon ausgeführt habe, ist die in der Sozialversicherung vorgesehene 3 %ige Erhöhung der Leistungen zum 1. Juli 1974 und zum 1. Juli 1975 eine Auswirkung, der durch die 29. Novelle zum ASVG. verfügten Verbesserung des Anpassungssystems. Was die künftig anfallenden Leistungen aus der Verkürzung des Anpassungszeitraumes lukrieren, soll den laufenden Leistungen durch eine einmalige Erhöhung abgegolten werden, die nur aus finanziellen Gründen in zwei Etappen wirksam wird. Es handelt sich hierbei also sehr wohl um eine im Anpassungssystem der Sozialversicherung bzw. dessen Änderung begründete Maßnahme. Die Kriegsoffizierrenten wurden daher zu Recht mit dem Ersten des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, neu bemessen.

Der Bundesminister:

